

Anlage 2

zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Lustadt (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) vom

Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in zwei Abrechnungseinheiten

Mit Satzung vom 14.06.2012 hat der Ortsgemeinderat Lustadt die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ab dem Jahr 2012 eingeführt.

Diese Satzung wurde mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Lustadt vom 14.12.2012 geändert.

§ 3 Absatz 1 der bisherigen Satzung erhielt eine Regelung dahingehend, dass sämtliche zum Ausbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes von Lustadt als einheitliche öffentliche Entrichtung eine Einheit (Abrechnungseinheit) bilden.

Diese Regelung erfolgte aufgrund bisheriger Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz.

Im Zuge der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25.06.2014 (Aktenzeichen 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10) Aussagen zur Bildung von Abrechnungseinheiten getroffen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 25.06.2014 u. a. aus, dass die Bildung einer einzigen Abrechnungseinheit im gesamten Gemeindegebiet durch Satzung dann gerechtfertigt ist, wenn mit den Verkehrsanlagen ein Vorteil für das beitragsbelastende Grundstück verbunden ist.

Bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens muss der Satzungsgeber die verfassungsrechtlichen Grenzen einer Bestimmung der Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes als einheitliche öffentliche Einrichtung in den Blick nehmen. Ein Beitrag für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Verkehrsanlage kommt nur für diejenigen Grundstücke in Betracht, die von der Verkehrsanlage einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Nur in diesem Fall erscheint es nach dem Maßstab des Gleichheitssatzes gerechtfertigt, gerade den oder die Eigentümer dieses Grundstücks zu einem Beitrag für die Nutzung der ausgebauten Straße heranzuziehen.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebietes, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen Straßennutzung. In kleinen Gemeinden, insbesondere solchen, die aus nur aus einem kleinen, zusammenhängenden bebauten Ort bestehen, werden sich einheitliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass die Gemeinden zudem bei der Bildung von Abrechnungseinheiten zu berücksichtigen haben, ob dabei Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand zusammengeschlossen werden, falls dies zu einer auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führen würde.

Das Gewerbegebiet von Lustadt befindet sich in ca. 800 Meter Entfernung südlich der im Zusammenhang bebauten und zum Anbau bestimmten Ortslage (Dorfgebiet). Die verkehrsmäßige Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt überwiegend über den im Jahre 2007 fertig gestellten Zubringer westlich der Ortslage. Für das Gewerbegebiet besteht ein einheitlicher Bebauungsplan. Dieser sieht eine überwiegende gewerbliche Nutzung vor. Eine Wohnnutzung hat nur eine untergeordnete Bedeutung. Der Straßenausbau im Gewerbegebiet entspricht nicht dem Standard von Wohnstraßen (= ohne Gehweg ausgeführt).

Bahnlinie von Landau nach Germersheim bildet eine natürliche Grenze zur der nördlich im Zusammenhang bebauten und zum Anbau bestimmten Ortslage.

Es wird davon ausgegangen, dass die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Obere und untere Büsche, Teilgebiet A“, beim Ausbau der Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten bzw. zum Anbau bestimmten Ortslage nördlich der Bahntrasse und umgekehrt keinen potentiellen Gebrauchsvorteil haben, der sich auch als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der jeweiligen Grundstücke auswirkt.

Aufgrund der aktuellen örtlichen Gegebenheiten werden daher unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung zwei Abrechnungseinheiten gebildet.

Die Abrechnungseinheit 1 bildet die im Zusammenhang bebaute oder zum Anbau bestimmte Ortslage (Dorfgebiet) von Lustadt, nördlich der Bahntrasse von Landau nach Germersheim.

Die Abrechnungseinheit 2 bildet der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie Änderungsplanes zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Obere und untere Büsche, Teilgebiet A“, in ca. 800 Meter Entfernung, südlich der Bahntrasse von Landau nach Germersheim.